

Allgemeiner Sachverhalt

Der Unternehmer K. Rahn (K.R.)betreibt in Duisburg einen Baustoff- und Baumaschinenhandel und eine Reparaturwerkstatt für Baumaschinen. Sein Vorjahresumsatz betrug 2,5 Mio. €.

Die Umsatzsteuer betrug im Vorjahr 322.456,--€. Mit diesen Ergebnissen rechnete er auch zu Beginn des laufenden Jahres.

Für das Jahr 08 sind die folgenden Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen.

Bei der Lösung ist, soweit dies möglich ist, folgende Lösungsreihenfolge einzuhalten:

- I. Art, Umfang und Ort des Umsatzes
- II. Steuerbarkeit
- III. Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- IV. Steuersatz
- V. Bemessungsgrundlage bzw. Höhe des steuerfreien Umsatzes
- VI. Höhe der Umsatzsteuer
- VII. Entstehung der Umsatzsteuer
- VIII. Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung, ggf. Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Etwa erforderliche Belege, Rechnungen und Nachweise sind - soweit erforderlich - als vorhanden zu unterstellen. Aufzeichnungspflichten sind erfüllt.

Rechnungen enthalten die in § 14 Abs. 4 UStG erfordernten Angaben, soweit im Sachverhalt nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

Alle beteiligten Unternehmer verwenden im Geschäftsverkehr die von ihren Heimatstaaten erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, es sei denn im Sachverhalt ist etwas Gegenteiliges erwähnt.

Die Lösungen sind mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu begründen.

Verwaltungsanweisungen (USt-Richtlinien u.s.w.) sind nur in den Fällen zu zitieren, in denen das Gesetz keine Aussage trifft.

Sachverhalt 1

Am 20.5.08 wurde die Planierdrape des holländischen Bauunternehmers Wim de Kock bei K.R. zur Reparatur gegeben. Die Laufketten der Planierdrape waren gerissen. In der Werkstatt des K.R. wurde der Schaden unter Verwendung von Schrauben und Spezialsplinten wiederhergestellt. Bei der Auftragserteilung verwendet de Kock seine niederländische Umsatzsteueridentifikationsnummer. Nach Abschluß der Reparaturarbeiten am 25.5.08 holt de Kock die Planierdrape mit dem eigenen Tieflader ab um sie - wie bisher - dauerhaft auf Baustellen im Bundesgebiet einsetzen zu können.

K.R. erstellt gegenüber de Kock folgende Abrechnung:

Reparatur Planierdrape	
Arbeitslohn	1.000,--€
Materialkosten	500,--€
Rechnungsbetrag	<u>1.500,--€</u>

De Kock zahlt den vereinbarten Betrag sofort bar ohne Abzüge.

Sachverhalt 2

Die Firma „Bauzaun“ mit Sitz in Moers veräußert im eigenen Namen, aber für Rechnung des K.R. Baukräne aller Art.

Im Februar 08 liefert K.R. fünf Baukräne zum Verkaufspreis von insgesamt 250.000 € an die Firma Bauzaun aus. Im Mai 08 kann die Firma Bauzaun zwei Baukräne an Kunden im Inland für 100.000 € veräußern. Die Kunden holen die Baukräne jeweils mit eigenen Sattelschleppern bei der Firma Bauzaun ab.

Die restlichen Baukräne gibt die Firma Bauzaun im August 08 an den K.R. zurück, da diese nicht zu veräußern sind. Die Firma Bauzaun erhält für jeden verkauften Baukran eine Provision i.H.v. 10% des Verkaufspreises, die sie jeweils direkt einbehält.

Sachverhalt 3

Am 2. Juni 08 bestellt der amerikanische Bauunternehmer Horvat vier bei K.R. Schaufelbagger. Da K.R. diese Schaufelbagger nicht vorrätig hat, bestellt er diese nun wiederum am gleichen Tag beim Hersteller M.A.N. aus Nürnberg. Um Transportkosten zu sparen, vereinbaren K.R. und Horvat, dass Horvat die vier Schaufelbagger mit eigenen Sattelschleppern in Nürnberg abholen soll.

Nach dem dieses am 16. Juli 08 geschehen ist, erstellt K.R. am selben Tag folgende Rechnung (Auszug):

vier Stück x 70.000 €	Schaufelbagger	280.000 €
Umsatzsteuer		44.800 €
Rechnungsbetrag		324.800 €

Wir bitten um Überweisung des Rechnungsbetrages bis zum 31. Juli 08. Horvat zahlt pünktlich und ohne Abzüge.

Der Hersteller M.A.N. verlangte aufgrund des Liefertermins im Juli eine Abschlagszahlung i.H.v. 20.000 € auf den Gesamtkaufpreis von 200.000 € netto. Die Abschlagszahlung leistete K.R. noch am 20. Juni 08.

Im August erhält K.R. folgende Rechnung (Auszug):

vier Schaufelbagger	200.000 €
Stück 50.000 €	
abzüglich Anzahlung vom 20.6.08	20.000 €
verbleiben	180.000 €
Umsatzsteuer	28.800 €
zu zahlen	208.800 €

Sachverhalt 4

Im Jahre 08 errichtete K.R. in Duisburg auf eigenem Grund und Boden ein Gebäude, welches zum 01.12.08 fertiggestellt wurde. In der Einkommensteuererklärung für 08 hat er die Einnahmen aus der Grundstücksvermietung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) erklärt.

Seit Fertigstellung am 01.12.08 wird das Gebäude wie folgt genutzt:

Das Erdgeschoß (200 qm) wird an die Firma Fritz vermietet, die dieses als Lager- und Ausstellungsräume nutzt. Mit der Firma Fritz wurde eine monatliche Miete von 4.640 € vereinbart, die jeweils zum 1. des Monats gezahlt werden muß.

Am 1.12.08 zahlt Fritz die Miete für Dezember 08 und Januar 09.

Die Räume im ersten Obergeschoß (100 qm) sind an den Tierarzt Dr. Doolittle vermietet. Nach dem Mietvertrag vom 01.12.08 ist eine monatliche Miete von € 2.900 - jeweils im voraus zahlbar - vereinbart. Außerdem hat Doolittle eine Heizkostenpauschale von monatlich 500 € zu entrichten.

Die Räume im zweiten Obergeschoß (100 qm) hat K.R. an die Finanzverwaltung NRW (Bewertungsstelle Finanzamt Duisburg) vermietet. Es wurde eine monatliche Miete von 2.500 € zzgl. einer Heizkostenpauschale von monatlich 500 € vereinbart. Die Miete ist jeweils fällig zum 1. des Kalendermonats, aufgrund eines technischen Versehens wird die Miete erst am 10. Januar 09 gezahlt.

Sachverhalt 5

Mit der Errichtung des Gebäudes (vgl. Sachverhalt 4) wurde der niederländische Bauunternehmer van Bau aus Venlo beauftragt.

Die Bauabnahme durch K.R. erfolgte am 1.12. 08.

Die Baumaterialien wurde von van Bau zur Verfügung gestellt, der diese seinem Baustofflager entnahm.

Für die Errichtung des Gebäudes berechnet van Bau 1.000.000 € zzgl. Umsatzsteuer und erstellt über diese Beträge am 2.12. 08 eine ordnungsgemäße Rechnung. K.R. zahlt noch im Dezember 08.

Sachverhalt 6

Für die Ausstattung des 2. Obergeschosses (vgl. Sachverhalt 4) stellte K.R. dem van Bau Parkett aus seinem Baustoffhandel zur Verfügung. Das Parkett hatte K.R. im Dezember 07 für 6.000 € zzgl. 16 % Umsatzsteuer 960 € erworben. Eine ordnungsgemäße Rechnung lag im Dezember vor.

Für die Überlassung des Parketts im November 08 erstellt der Baustoff

handel folgende Rechnung (Auszug)

Parkett	6.000 €
Umsatzsteuer (16 %)	960 €
Summe	6.960 €

Sachverhalt 7

Durch seine guten Kontakte zur Kundschaft hat K.R. nebenberuflich ab dem 1.1.08 noch die Vertretertätigkeit für die CUK Homburg Versicherungs-AG mit Sitz in Homburg übernommen.

Versicherungsnehmer sind ausschließlich Privatkunden.

Im Jahr 08 erzielt er Provisionseinnahmen i.H.v. 10.000 €.

Für die Vermittlungstätigkeit erwirbt er am 5.1.08 eine Aktentasche bei der Kaufhof AG für 300 € zzgl. 48 € Umsatzsteuer. Die Kaufhof AG erstellt auf ausdrücklichen Wunsch des K.R. eine Rechnung mit gesonderten Steuerausweis.

Zudem nutzt K.R. einen Aktenschrank des Baustoffhandels ab dem 1.1.08 ausschließlich für diese Tätigkeit. Der Aktenschrank, den er am 1.11.03 für 10.000 € zzgl. 1.600 € erworben hatte, wurde bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren bisher linear abgeschrieben. Die Umsatzsteuer wurde im Jahr 03 in voller Höhe geltend gemacht.

LÖSUNGSVORSCHLAG**Lösung Sachverhalt 1**

Mit der Reparatur der Planierdrape erbringt K.R. eine sonstige Leistung in Form einer Werkleistung (§ 3 Abs. 9 UStG).

Die bei der Leistung verwendeten Materialien sind als Zutaten (Nebenstoffe) anzusehen, so daß keine Werklieferung i.S.d. § 3 Abs.4 UStG vorliegt (A 27 Abs.1 S.7 UStR).

Ort der Werkleistung ist gern. § 3a Abs. 2 Nr.3c UStG der Tätigkeitsort, also Duisburg.

Eine Verlagerung des Ortes in die Niederlande aufgrund der Verwendung der niederländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch de Kock kommt nicht in Betracht, da die Planierdrape in 'Deutschland verbleibt (§ 3a Abs.2 Nr.3c S 2+3 UStG).

Die Werkleistung ist steuerbar (§ 1 Abs.1 Nr.1 S.1 UStG) und steuerpflichtig zu 16 % (§12 Abs. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage ist gern. § 10 Abs. 1 UStG das Entgelt.

Entgelt ist die Gegenleistung des de Kock 1.500,-- € abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer ($/ 1,16$) = 1.293,10 € (§ 10 Abs. 1

Die Umsatzsteuer i.H.v. 206,90 € entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Leistungsvollendung Mai/ 08 (§ 13 Abs. 1 Nr.1 a UStG)

Lösung Sachverhalt 2

K.R. erbringt als Kommittent im Kommissionsgeschäft zwei Lieferungen (zwei Baukräne) an den Kommissionär (Firma Bauzaun) gern. § 3 Abs. 3 und Abs. 1 UStG).

Der Kommissionär gilt als Abnehmer der Lieferungen (§ 3 Abs. 3 S.2 UStG).

Die Lieferungen des K.R. sind erst im Zeitpunkt der Lieferungen des Kommissionärs an die Kunden ausgeführt (Abschn. 24 Abs. 2 S.8 UStR). Da der Gegenstand bei der Ausführung der Lieferungen nicht bewegt wird, ist der Ort der Lieferung jeweils Moers, da die Verfügungsmacht durch die Übergabe der Baukräne durch den Kommissionär an die Kunden verschafft wird (§ 3 Abs. 7 S.1 i.V.m. §

3 Abs. 1 UStG). Die Lieferungen sind steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG und steuerpflichtig zu 16 % (§ 12 Abs. 1 UStG).

Die Umsatzsteuer bemißt sich gem. § 10 Abs. 1 UStG nach dem Entgelt. K.R. erhält vom Kommissionär Bauzaun für die Lieferungen eine Gegenleistung i.H.v.

90.000 € (100.000 € - 10% Provision)

- USt (: 1,16) _____

= Entgelt = 77.586,21 €

Die Umsatzsteuer i.H.v. 12.413,79 € entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Mai 08 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a UStG).

Die Rückgabe der restlichen Baukräne stellt keine Rückgängigmachung der Lieferungen dar, da Lieferungen bezüglich dieser Baukräne nicht ausgeführt wurden.

Eine Berichtigung der Umsatzsteuer gem. § 17 Abs. 2 Nr.3 i.V.m. Abs. 1 Nr.1 UStG ist somit nicht vorzunehmen.

Lösung Sachverhalt 3

Mit dem Verkauf der Schaufelbagger erbringt K.R. vier Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG.

Die Lieferungen erfolgen in einem Reihengeschäft, da die Gegenstände vom ersten Unternehmer (M.A.N.) an den letzten Abnehmer (Horvat) gelangen (§ 3 Abs. 6 Satz 5 UStG).

Die Warenbewegung (Beförderung) ist den Lieferungen des K.R. an den Horvat zuzuordnen, da dieser die Gegenstände der Lieferung befördert (§ 3 Abs. 6 Satz 5 und 2 UStG).

Ort der Lieferung ist somit Nürnberg, weil dort die Beförderung jeweils beginnt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG).

Die Lieferung ist steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 Satz 1 UStG.

Sie ist jedoch nach § 4 Nr.1 a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr.2 UStG steuerfrei als Ausfuhrlieferung, da

- die Liefergegenstände durch den Abnehmer der Lieferung befördert werden
- die Beförderungslieferung in das Drittlandsgebiet (§ 1 Abs. 2a S.3 UStG) erfolgt

und

- Horvat ausländischer Abnehmer i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr.1 UStG ist.

Die Bemessungsgrundlage i.H.v. 324.800 € ist im VAZ Juli/08 zu erklären.

Aufgrund des gesonderten Steuerausweises in der Rechnung vom 16. Juli 08 schuldet K.R. den Mehrbetrag i.H.v. 44.800 € gem. § 14 Abs. 2 UStG.

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VaZ Juli/08, da in diesem VaZ auch die Umsatzsteuer für die Lieferung entstanden wäre (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr.1 a S.1 UStG).

Bei einer Korrektur der Rechnung ist der Umsatzsteuerbetrag i.S.d. § 17 Abs. 1 Nr. 1 UStG entsprechend zu berichtigen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).

Aufgrund der Rechnung des Herstellers M.A.N. ist K.R. berechtigt, Vorsteuer gern. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG geltend zu machen.

Ein Ausschluß vom Vorsteuerabzug aufgrund der Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung tritt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG nicht ein.

Der Vorsteuerabzug ist auf die ausgewiesene Umsatzsteuer i.H.v. 28.800 € beschränkt und kann im VZ August vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 Nr.1 UStG).

Ein Vorsteuerabzug aufgrund der Abschlagszahlung ist gem. § 15 Abs. 1 Nr.1 Satz 2 ist nicht möglich, da keine Rechnung mit gesonderten Steuerausweis vorliegt.

Lösung Sachverhalt 4

Die Vermietungen der Räume stellen sonstige Leistungen dar (§ 3 Abs. 9 UStG), die in monatlichen Teilleistungen erbracht werden. (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a S. 2 und 3 UStG).

Der Ort der Vermietungsleistung liegt in Duisburg (§ 3a II Nr. 1 a UStG). Die steuerbare Vermietung (§ 1 Abs. 1 Nr.1 UStG) ist grundsätzlich gem. § 4 Nr. 12 a UStG steuerfrei.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist unter den Voraussetzungen des § 9 UStG möglich.

Vermietung an die Firma Fritz

Es wird an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet (§ 9 Abs.1 UStG) und der Mieter verwendet das Mietobjekt nicht für Ausschlußsätze (§ 9 Abs. 2 UStG). Der Vermietungsumsatz ist somit aufgrund der Option steuerpflichtig zum Steuersatz von 16 % (§ 12 Abs. 1 UStG).

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG), und bestimmt sich aus der monatlichen Gegenleistung i.H.v. 4.640 € abzüglich 16/116 enthaltene Umsatzsteuer = 4.000 €.

Die Umsatzsteuer i.H.v. 640 € entsteht für den Teilleistungszeitraum Dezember mit Ablauf des VaZ Dezember 08 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a S.1-3 UStG).

Die Miete für den Monat Januar 08 wird am 1.2.08 und somit vor Ausführung dieser Teilleistung entrichtet und unterliegt gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 a S. 4 UStG der Istbesteuerung, so dass diese Steuer in Höhe von 640 € ebenfalls mit Ablauf des VaZ 12/ 08 entsteht.

Vermietung an Dr. Doolittle

Auch diese Räume werden an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet (§ 9 Abs.1 UStG).

Der Mieter verwendet das Mietobjekt nicht für Ausschlußumsätze, da die Tätigkeit als Tierarzt ausdrücklich aus der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 S.4 Buchstabe a UStG ausgenommen ist (§ 9 Abs. 2 UStG). Der Vermietungsumsatz ist somit aufgrund der Option steuerpflichtig zum Steuersatz von 16 % (§ 12 Abs. 1 UStG).

Die Steuerpflicht umfaßt auch die unselbständige Nebenleistung der Beheizung der Mieträume (A.76 Abs. 5 UStR).

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG) und bestimmt sich aus der monatlichen Gegenleistung i.H.v. 3.400€ abzüglich 16/116 enthaltene Umsatzsteuer = 2.931,03 €.

Die Umsatzsteuer i.H.v. 468,97 € entsteht für den Teilleistungszeitraum Dezember mit Ablauf des VaZ Dezember 08 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a S.1-3 UStG).

Vermietung an das Land NRW

Bei der Überlassung der Räume ist eine Option nach § 9 Abs. 1 UStG ausgeschlossen, da der Leistungsempfänger kein Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UStG ist.

Bemessungsgrundlage für die steuerfreie Vermietung ist das Entgelt i.H.v. 3.000'€. Die Steuerfreiheit umfaßt auch die unselbständige Nebenleistung der Beheizung der Mieträume, (A.76 Abs. 5 UStR).

Die Bemessungsgrundlage ist für den Teilleistungszeitraum Dezember im Voranmeldungszeitraum Dezember 08 anzusetzen.

Lösung Sachverhalt 5

K.R. ist als Unternehmer berechtigt aufgrund der Rechnung des van Bau 160.000 € als Vorsteuer geltend zu machen (§ 15 Abs. 1 Nr.1 UStG). Die Vorsteuer kann im VaZ Dezember 08 geltend gemacht werden, da die Leistung durch van Bau erbracht wurde und die Rechnung mit gesonderten Steuerausweis vorliegt.

K.R. verwendet das Gebäude teilweise zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Das Erdgeschoß und das 1 Obergeschoß werden zu steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen verwendet. Das 2. Obergeschoß wird jedoch zu steuerfreien Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs.2 Nr.1 UStG ausschließen.

Soweit Vorsteuerbeträge nicht unmittelbar Abzugs- oder Ausschlußumsätzen zuzurechnen sind, ist eine Aufteilung durch wirtschaftliche Zuordnung erforderlich (§ 15 Abs. 4 UStG).

Der Aufteilung der Vorsteuern nach wirtschaftlicher Zuordnung ist bei Gebäuden in der Regel das Verhältnis der tatsächlichen Nutzflächen zugrunde zu legen (A. 208 Abs. 2 S. 8 UStR).

Danach sind für K.R. die nicht unmittelbar zuordnungsfähigen Vorsteuerbeträge in Höhe von 25 v.H. = 40.000 € vom Abzug ausgeschlossen. Die Vorsteuer ist in Höhe von 120.000 € abzugsfähig.

K.R. ist verpflichtet die Umsatzsteuer für die erhaltene Werklieferung im Wege des Abzugsverfahrens von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 13b UStDG). Die Verpflichtung tritt für K.R. ein, da

- die Errichtung des Gebäudes eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) darstellt, die steuerbar und steuerpflichtig im Inland ist. Ort der Werklieferung ist Duisburg (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG).
- K.R. Unternehmer ist
- .van Bau ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist.

Die Umsatzsteuer berechnet sich aus dem Entgelt i.H.v. $1.000.000 \text{ €} \times 16 \% = 160.000 \text{ €}$.

Zudem muss die Rechnung berichtigt werden, da ansonsten der Leistungsgeber die USt nach § 14c UStG schulden würden.

K.R. hat die Rechnung des van Bau im Dezember 08 gezahlt, so dass die Umsatzsteuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes Dezember (= 10. Januar 09) anzumelden und zu zahlen ist .

Lösung Sachverhalt 6

Die Überlassung des Parketts stellt einen nicht steuerbaren Vorgang innerhalb des Unternehmens des K.R. dar (nicht steuerbarer Innenumsatz), da auch das vermietete Grundstück zum Unternehmen des K.R. gehört (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG u. A. 20 Abs. 1 UStR). Der von U. erstellte Buchungsbeleg ist keine Rechnung i.S. des § 14 UStG, weil über keine gegenüber einem anderen erbrachte Leistung abgerechnet wird (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die darin ausgewiesene Umsatzsteuer wird daher auch weder nach § 14 Abs. 3 UStG geschuldet, noch ist sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG als Vorsteuer abziehbar.

Zudem nimmt das beige gestellte Material nicht am Leistungsaustausch teil, so dass das Parkett keine (Teil-) Gegenleistung für die erhaltene Werklieferung des van Bau ist (A 27 Abs. 2 UStR).

Die beim Einkauf des Parketts in Rechnung gestellte Umsatzsteuer steht in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12a UStG, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

Maßgebend für den Vorsteuerausfluß ist das Jahr der erstmaligen Verwendung. Die erstmalige Verwendung ist die Nutzung (Verwendung) der Parketts zur steuerfreien Vermietung (A 203 Abs.1 UStR). Der im Dezember 07 bereits geltend gemacht wordene Vorsteuerabzug muß für das Jahr 07 rückgängig gemacht werden. Erfolgte Steuerfestsetzungen sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu korrigieren (A 203 Abs. 4 UStR).

Lösung Sachverhalt 7

Durch die Vermittlungsleistungen erbringt K.R. sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG gegenüber der CUK Versicherungs-AG.

Ort der sonstigen Leistungen ist Homburg, da K.R. eine Katalogleistung i.S.d. § 3a Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 4 Nr. 10 UStG vermittelt und der Leistungsempfänger Unternehmer ist (§ 3a Abs. 3 S.1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 10 UStG).

Die sonstigen Leistungen sind steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG aber nach § 4 Nr. 11 UStG steuerfrei.

Die zu erklärenden Bemessungsgrundlagen betragen im Jahr 08 10.000 €.
Aus dem Kauf der Aktentasche kann K.R. keine Vorsteuer (§15 Abs. 1 Nr. 1 UStG) geltend machen, da er diese erhaltene Lieferung für Umsätze nutzt, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Aufgrund der Verwendung des Aktenschanks zu Ausschlußumsätzen ist eine Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG durchzuführen.

Eine Berichtigung kann nicht nach § 44 Abs. 1 UStDV unterbleiben, da die Bagatellgrenze i.H.v. 250 € (HINWEIS: ab 2005: 1.000 EUR) überschritten ist.

Der Berichtigungszeitraum beträgt 5 Jahre und beginnt mit der erstmaligen Verwendung (§ 15a Abs. 1 S.1 UStG)

Berechnung:

Beginn:	01.11.03
Dauer	5 Jahre
Ende	31.10.08 (§ 45 UStDV)

Innerhalb des Berichtigungszeitraumes ändern sich die Verhältnisse bezüglich der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer, da im Jahr der erstmaligen Verwendung (03) das Wirtschaftsgut (Aktenschrank) ausschließlich zu Abzugsumsätzen verwendet wurde (§ 15 a Abs. 1 UStG).

Bei der Berichtigung ist grundsätzlich in Höhe von einem Fünftel der Vorsteuer für jedes Kalenderjahr auszugehen (§ 15a Abs. 2 UStG). Da die Vorsteuer den Betrag von insgesamt 1.000 € (HINWEIS: ab 2005: 2.500 EUR) nicht übersteigt ist die Korrektur insgesamt im letzten Jahr des Berichtigungszeitraums, somit im Jahr 08 vorzunehmen (§ 44 Abs. 3 UStDV). Durchführung der Berichtigung:

Vorsteuerabzug in Erstjahr (Jahr 03)	100
Folgejahr (Jahr 08)	0
Änderung	./ 100

Vorsteuerbetrag 1.600 € / 5 Jahre Berichtigungszeitraum
= 320 €/Jahr x Nutzungsänderung ./ 100 % = ./ 320 €
x 10/12 für 08 = ./ 266,67 €

Der Vorsteuererminderbetrag ist in der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 08 anzusetzen (Umkehrschluß § 44 Abs. 4 UStDV).